

Der Bürgermeister



LUDWIGSFELDE

BEWEGT!

Stadt Ludwigsfelde · Postfach 1158 · 14961 Ludwigsfelde

Herr Mathias Kresin
Berliner Str. 23
14959 Trebbin

Fachbereich I
Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Bußgeldstelle/Sondernutzungen -
Bearbeiter Frau Braun
Telefon (03378) 827 145
Telefax (0331) 275 486 795
Zimmer 0.08
E-Mail Ina.Braun@svludwigsfelde.brandenburg.de
(ohne Signatur und Verschlüsselung)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	12.08.2009	11000.100 000 643	12.08.2009

Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen
(gemäß Brandenburgischem Straßengesetz vom 31.März 2005 (Bbg StrG))

Sehr geehrter Herr Kresin,

auf Ihren Antrag vom 12.08.2009 wird nach Maßgabe der Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen eine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung nachfolgender öffentlicher Verkehrsflächen erteilt:

Ort: Ludwigsfelde Ortsteile	Art: Bundestagswahl 2009 - Piratenpartei Deutschland	
Größe der beanspruchten Fläche in m ² oder bei Plakaten die Stückzahl: 100	Dauer:	vom 17.08.2009 bis 04.10.2009
Die Seriennummern sind vorne unten rechts auf den Plakaten anzubringen. Mit dem Bescheid erhalten Sie folgende Seriennummern:		ohne
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.		
Verwaltungsgebühr:		0,00 €
Auslagen:		0,00 €
Gesamtbetrag:		0,00 €

Die Erlaubnis erfolgt widerruflich. Die Sondernutzungsgebühr wird aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 in Verbindung mit § 21 BbgStrG und der Gemeindefassung erhoben. In Ihrem Fall ist die Sondernutzung Gebührenfrei.

Die umseitigen Auflagen, Hinweise, Bedingungen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Rathausstraße 3 · 14974 Ludwigsfelde · Tel. (0 33 78) 8 27-0 · Telefax (0 33 78) 82 7-124 · www.ludwigsfelde.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
(BLZ 160 500 00) Konto-Nr. 3 644 021 065

Öffnungszeiten
Stadtverwaltung:
Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Deutsche Bank AG
(BLZ 120 700 00) Konto-Nr. 47 44 777

Bürgerservice
Montag 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 19.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Auflagen und Bedingungen:

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde/Gemeinde zu ersetzen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Sondernutzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden können. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden - entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Erlaubnisnehmers unberührt.
3. Der Erlaubnisnehmer trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sondernutzung und die Einhaltung der Ordnung. Er hat ferner, falls erforderlich, - geeignete Ordner - einzusetzen, die die erforderlichen Überwachungsaufgaben in seinem Namen vornehmen.
4. **Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeträgern ist nur an Lichtmasten erlaubt. Werbeträger die an Bäumen und Baumverankerungen, in Kreuzungsbereichen, an Lichtzeichenanlagen und Pfosten von Verkehrs- oder Hinweiszeichen angebracht wurden, werden umgehend kostenpflichtig entfernt. Plakate auf denen keine Seriennummer angebracht ist, werden ebenfalls kostenpflichtig entfernt.** Der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Zeitraum der Sondernutzung, Plakate die wetterbedingt oder bedingt durch Vandalismus die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, unverzüglich entfernt werden oder ggf. neu zu befestigen sind.
5. Den Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.
6. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
7. Nach erfolgter Sondernutzung ist die beanspruchte Fläche sowie die dadurch in Mitleidenschaft gezogene Fläche umgehend zu säubern. Werbeplakate sind sofort nach Beendigung der Sondernutzung vollständig, d.h. auch die Befestigungsmaterialien wie z.B. Kabelbinder, zu entfernen.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen und Bedingungen können neben der Festsetzung eines Bußgeldes auch zum sofortigen Widerruf dieser Erlaubnis führen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße verunreinigt, beschädigt oder zerstört und wer der Aufforderung nach Beseitigung der Verunreinigung oder Beschädigung nicht nachkommt, eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt, einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt, Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, eine Straße unerlaubt nutzt oder einer ergangenen vollziehbaren Anordnung zur Beendigung der Nutzung nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag **Ludwigsfelde**
 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
 Bürgerservice/Sondernutzung
 Rathausstraße 3
 14974 Ludwigsfelde